

Begründung des Einleitungsbeschlusses

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Hameln -, plant den Neubau einer Ortsumgehung im Zuge der Bundesstraße 64. Die B 64 verläuft, aus Nordrhein-Westfalen kommend, über Holzminden, Eschershausen und Bad Gandersheim zum Harz. Bei Seesen hat die B 64 Anschluss an die BAB A 7 Hannover-Kassel. Die Bundesstraße hat eine wichtige Verbindungsfunktion für das Weserbergland und bindet den Raum Holzminden-Höxter über die Bundesstraßen 1, 3 und 240 an die Räume Hildesheim und Hannover an. In Verbindung mit der B 83 stellt die Bundesstraße 64 außerdem eine Verbindung zwischen dem Oberweserraum und dem Bereich Kassel her. Zudem erfolgt über die B 64 auch die Anbindung an das Oberzentrum Paderborn. Die relativ großen Entfernungen zu den vorab genannten Zielen und Autobahnanschlüssen und die Straßenführung im Weserbergland mit vielen Kurven, Ortsdurchfahrten und erheblichen Steigungs- und Gefällestrrecken führen zu entsprechend langen Fahrzeiten. Mit dem Bau der Ortsumgehung Negenborn im Zuge der B 64 wird eine Entlastung der Ortsdurchfahrt vom Durchgangsverkehr mit gleichzeitiger Verringerung der Lärm- und Abgasimmissionen erreicht. Die Baumaßnahme trägt zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und Verbesserung der über-regionalen Verkehrsanbindungen (Verbindung Holzminden / Höxter mit den Räumen Hildesheim und Hannover) im Fernstraßensystem des Bundes bei. Durch die Baumaßnahme wird im Zuge der B 64 ein zukunftsfähiger, dreistreifiger Streckenzug von Holzminden bis Eschershausen hergestellt. Zudem werden Möglichkeiten zur ortsgerechten Umgestaltung der Ortsdurchfahrt mit gleichzeitiger Verbesserung der städtebaulichen Situation geschaffen.

Durch das Flurbereinigungsverfahren Negenborn sollen die durch das Unternehmen entstehenden Nachteile für die Landwirtschaft vermindert werden und der Landverlust auf einen größeren Teil der Eigentümer verteilt werden. Das Planfeststellungsverfahren für den Bau dieser Ortsumgehung wurde am 01.04.2009 eingeleitet. Der Planfeststellungsbeschluss wurde mit Datum vom 25.06.2010 durch die NLStBV erlassen.

Nach § 87 FlurbG kann auf Antrag der Enteignungsbehörde ein Flurbereinigungsverfahren eingeleitet werden, wenn aus besonderem Anlass eine Enteignung zulässig ist, durch die ländliche Grundstücke in großem Umfang in Anspruch genommen würden. Durch das Verfahren sollen der den Betroffenen entstehende Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern verteilt oder Nachteile für die allgemeine Landeskultur, die durch das Unternehmen entstehen, vermieden werden.

Durch den geplanten Trassenverlauf der B 64 entstehen erhebliche landeskulturelle Eingriffe in die örtlich vorhandene Agrarstruktur, die umfassend zur sinnvollen Konfliktbewältigung in diesem Raum nur in einem Bodenordnungsverfahren reguliert werden können. Im Trassenverlauf werden ländliche Grundstücke in großem Umfang in Anspruch genommen.

Die Enteignungsbehörde hat mit Schreiben vom 09.02.2010 beantragt, für den Planungsbereich ein Unternehmensflurbereinigungsverfahren nach § 87 FlurbG durchzuführen.

Das Amt für Landentwicklung Hannover bzw. die Niedersächsische Landgesellschaft mbH (NLG) haben bereits Ersatzflächen angekauft und werden diese für die benötigten Ersatzflächen - einschließlich der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen - zur Verfügung stellen. Ein Landabzug ist voraussichtlich nicht erforderlich. Dennoch bleibt der enteignende Charakter der Flurbereinigung bestehen.

Ziel des Verfahrens soll es daher sein,

- der NLStBV das zur Realisierung der Ortsumgehung Negenborn benötigte Land einschließlich der erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen rechtzeitig auszuweisen,
- die durch die Baumaßnahmen bedingten Zerschneidungsschäden durch Neuordnung der Flächen zu minimieren,
- die Verbesserung der Erschließungsverhältnisse bzw. eine Anpassung des Wirtschaftswegenetzes an die geänderten Bedingungen durch Neuerstellung, Aufhebung sowie Ausbau von Wirtschaftswegen durchzuführen,
- zersplitterten Grundbesitz zusammenzulegen

- eine funktions- und wettbewerbsfähige Landwirtschaft zu erhalten und zu stärken
- bei Bedarf konkurrierende Nutzungsansprüche zwischen städtebaulicher Entwicklung und Landwirtschaft zu entflechten und
- bei Bedarf das Naherholungsangebot zu verbessern.

Für die Maßnahmen, die erforderlich sind, um die durch die Neutrassierung der B 64 entstehenden Schäden zu beseitigen, werden dem Unternehmensträger die Kosten auferlegt. Die Kosten werden mit der Feststellung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Maßnahmen (Plan nach § 41 FlurbG) festgesetzt.

Die nach § 5 FlurbG zu beteiligenden Gemeinden, Behörden und Organisationen sind angehört bzw. unterrichtet worden. Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer sind am 05.12.2011 über das geplante Verfahren, seinen besonderen Zweck und die entstehenden Kosten aufgeklärt worden, die landwirtschaftliche Berufsvertretung wurde gehört.

Die Voraussetzungen für die Anordnung eines Flurbereinigungsverfahrens nach § 87 FlurbG liegen somit vor.

Begründung für die sofortige Vollziehung des Beschlusses

Die sofortige Vollziehung eines Verwaltungsaktes kann angeordnet werden, wenn dies im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO).

Im Hintergrund steht das anhängige Planfeststellungsverfahren für die Ortsumgehung Negenborn im Zuge der B 64. Der Planfeststellungsbeschluss wurde mit Datum vom 25.06.2010 erlassen. Die gegen diesen Planfeststellungsbeschluss eingereichten Anfechtungsklagen haben gemäß § 17e Abs. 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) keine aufschiebende Wirkung. Dadurch soll gewährleistet werden, schnellstmöglich mit dem Bau der Ortsumgehung beginnen zu können.

Die sofortige Vollziehung wird auch für diesen Beschluss angeordnet, damit eine aufschiebende Wirkung, ausgelöst durch einen Widerspruch, entfällt und somit die notwendigen Verfahrensschritte eingeleitet werden können.

So kann alsbald der Vorstand der Teilnehmergeinschaft, die mit diesem Beschluss entsteht, als Interessenvertreter der Beteiligten und zur Wahrnehmung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten gewählt werden. Ein überwiegendes Interesse der Beteiligten liegt somit vor.

Auch die Einleitung der Wertermittlung wird nicht durch einen Rechtsbehelf verzögert. Die Wertermittlung ist Grundlage für die Neuzuteilung und muss abgeschlossen sein, bevor mit der Durchführung des Vorhabens durch den Unternehmensträger begonnen wird. Eine Verzögerung des Neubaus wird demnach mit der sofortigen Vollziehung ausgeschlossen. Somit ist auch ein besonderes öffentliches Interesse gegeben.

Im Übrigen können durch eine zügige Verfahrensabwicklung die Ziele des Verfahrens schneller erreicht und somit Kosten minimiert werden.

Bestimmungen über Nutzungsänderungen im Flurbereinigungsgebiet

Gemäß § 34 FlurbG gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes nachfolgende Einschränkungen des Eigentums:

1. Die Nutzungsart der Grundstücke darf **nur mit Genehmigung der Flurbereinigungsbehörde** (Amt für Landentwicklung Hannover) geändert werden. Dieses gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Ebenso dürfen Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen, Gegenstände des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder ähnliche Anlagen nur mit Genehmigung der Flurbereinigungsbehörde neu errichtet, hergestellt oder wesentlich verändert werden. Sind ohne Genehmigung der Flurbereinigungsbehörde Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG auf Kosten desjenigen, der die Änderung, Herstellung oder Beseitigung vorgenommen hat, wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist.

desjenigen, der die Änderung, Herstellung oder Beseitigung vorgenommen hat, wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist.

2. Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen **nur in Ausnahmefällen** - soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden - **mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde** beseitigt werden. Sind entgegen dieser Vorschrift Eingriffe vorgenommen worden, so **muss** die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten des Verursachers anordnen.
3. Gemäß § 85 Ziffer 5 und 6 FlurbG bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der **Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde**. Diese Zustimmung wird nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt. Sind Holzeinschläge entgegen dieser Vorschrift vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Neben der Anordnung der Wiederherstellung können Verstöße gegen vorgenannte Vorschriften als Ordnungswidrigkeiten mit **Geldbußen bis zu jeweils 500 Euro** geahndet werden.

Bestimmungen über das Betreten der Grundstücke

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind gemäß § 35 FlurbG berechtigt, zur Vorbereitung und Durchführung der Flurbereinigung die Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen. Ferner werden Grundstückseigentümer darauf hingewiesen, dass wer unbefugt Punkte des Landesbezugssystems oder Grenzpunkte kennzeichnet, Kennzeichen verändert, beseitigt oder deren Standsicherheit gefährdet, nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen vom 12.12.2002 (Nds. GVBl. 2003 Seite 5), ordnungswidrig handelt. Solche Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.


Bäckermann